

Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft.

Bd. 6, 1828, S. III - VI

Ankündigung

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Ankündigung.

Die Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft dankt ihre Entstehung einer Zeit, in der es ganz besonders Bedürfniß schien, der historischen Seite der Rechtswissenschaft ihre gebührende Anerkennung zu verschaffen. Seitdem ist dieses Bedürfniß zwar nicht schwächer geworden, aber für dessen Anerkennung auf so manche andre Weise, und namentlich auch durch Zeitschriften aller Art, gesorgt worden, daß diejenigen Männer, die sich zuerst zur Leitung dieser Zeitschrift verbunden hatten, sie unbeschadet der Sache aufgeben zu können meinten, nachdem zwei derselben, die Herren Eichhorn und Götschen, von hier nach Göttingen versetzt waren, den dritten aber allein die Redaction zu übernehmen seine Gesundheitsumstände verhinderten. Als demnach der Herr Verleger den Unterzeichneten aufforderte, die Fortsetzung des Unternehmens zu bewirken und erforderlichen Falls die Redaction selbst zu übernehmen, erklärte sich derselbe dazu bereit, sobald weder am Plane, noch am Namen irgend Etwas geändert zu werden brauchte, und also die bisherigen Herren Unternehmer ihm dazu ihr Vertrauen schenken würden. Herr von Savigny zuerst erklärte sich nicht allein nicht dagegen, sondern versprach

ihm, soviel seine Zeit gestatte, Theilnahme und Hülfe dabei, so daß es schon dadurch gerechtfertigt erscheint, wenn am Titel nichts geändert wird.

Hierdurch ermuthigt, wagte der Unterzeichnete, sich auch von den beiden andern Redactoren die Einwilligung zu erbitten, und hat sie mit der Hoffnung erhalten, sich selbst ihrer thätigen Mitwirkung zu erfreuen. Der gefälligen Theilnahme anderer Freunde hat er sich alsdann auch versichert, und hofft unter allen diesen Umständen, das Unternehmen werde sich seiner ersten Erscheinung nicht unwerth machen und sich in der Folge recht viel Beiträge auch der nicht namentlich aufgeforderten Gelehrten erwerben.

Hiernach braucht für den Plan der Sache nur an die erste Ankündigung erinnert zu werden. Alle wirklich historische Untersuchungen im Gebiete der Rechtswissenschaft, so wie ausführliche Recensionen solcher liegen in den Gränzen der Unternehmung. Ob die Gegenstände bloß dem Römischen, Deutschen und Canonischen Rechten angehören, ist dabei nie die Frage gewesen und wird es auch jetzt nicht sein, wenn gleich es in der Natur der Sache und im größeren auch wirklich wissenschaftlichen Interesse der Zeit liegt, die historische Forschung vorzugsweise auf diese Grundelemente aller Europäischen Rechte zu richten. Je mehr es aber in unserm Zwecke liegt, Alles anzuerkennen, was unser Bewußtsein über den Zusammenhang unseres Rechtszustandes mit dem großen Ganzen der Welt und ihrer Geschichte *) fördert, um desto mehr müssen wir auch

*) von Savigny, über den Beruf unsrer Zeit zur Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. Heidelb. 1814 u. 1828. S. 115.

die viel schwierigere Arbeit anerkennen, die auf historische Erforschung der ganz fremd erscheinenden und ferner liegenden Rechte gerichtet ist, und werden daher auch wirklich historische Forschungen außer den gewöhnlichen Gränzen doppelt willkommen heißen.

Auf diese Weise erkennen wir wenigstens keine Gegner an, weder in denen, welche ihren Beruf darin gefunden haben, den practischen Zustand und das augenblickliche Bedürfniß zu erforschen, — sobald diesen nur daran liegt ihren Gegenstand nicht von seinem Ursprunge los zu reißen — noch in denen, welche einen höhern Zusammenhang unsrer Erkenntniß des Rechtes mit der der ganzen Natur der Dinge auf speculativem Wege aufzusuchen bemüht sind und jede unbefangne historische Forschung nicht bloß geduldet, sondern gefördert wünschen müssen.

Berlin im September 1828.

Klenze.
